

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 161/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moses R. [REDACTED],

R. [REDACTED], Brasilien,

R. [REDACTED] V. [REDACTED] de C. [REDACTED] Nr. [REDACTED].

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Hessen

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,  
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 22. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler befaßt das Berufungsgericht die Rechtzeitigkeit der Klage gemäß § 213 Abs. 3 BEG. Kenntniserlangung von dem Entscheidungsgrund liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erst vor, wenn der für den Widerruf zuständige Behördenangestellte die praktische Gewißheit vom Widerrufstatbestand gewonnen hat, seine Überzeugung begründen und sie im gerichtlichen Verfahren mit Aussicht auf Erfolg vertreten kann (vgl. RZW 1961, 517; 1968, 139). Solange die Behörde sachgemäß ermittelt, um ihre Überzeugung verfahrensmäßig verwerten zu können, beginnt die Frist nicht zu laufen (Urteil des Senats vom 18. Februar 1971 - IX ZR 96/68). Die Widerrufsfrist beginnt außerdem neu zu laufen, wenn wie hier weitere Widerrufsgründe bekannt werden.

160

- 3 -

Auch die Verfahrensrüge des Beklagten, Landgericht und Oberlandesgericht hätten unter Verletzung von §§ 274, 275 ZPO über die Frage der Fristversäumung nicht verabschiedet durch Zwischenurteil entschieden, greift nicht durch. Bei der etwaigen Versäumung der Klagefrist nach § 213 Abs. 3 BEG handelt es sich nicht um eine prozeßhindernde Einrede im Sinne von § 274 ZPO, über die durch Zwischenurteil zu entscheiden wäre. Insbesondere betrifft die Versäumung dieser Klagefrist nicht die Zulässigkeit des Rechtsweges nach § 274 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

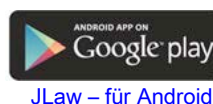
Die Zulassung der Revision kann schließlich nicht darauf gestützt werden, daß der Beklagte keine Abschrift der Auskunft des Stettiner Nationalrates vom 11. September 1970 erhalten habe. Der Beklagte hatte während des ganzen Verfahrens die Möglichkeit, sich gemäß § 299 Abs. 1 ZPO durch die Geschäftsstelle eine Abschrift von dieser Auskunft fertigen und zusenden zu lassen. Einen solchen Antrag hat er erstmals fünf Tage vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellt, bei der er nicht vertreten war. Daß das Berufungsgericht diesem Antrag nicht mehr entsprechen hat, ist kein Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 BEG.

Dr. Thuma

Zorn



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS